

Hinweisblatt zu Ersatzpflanzungen

Gemäß § 6 der Stadtgrünverordnung kann die Erlaubnis auf Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume mit der Auflage erteilt werden, dass Ersatz zu pflanzen ist. Die Stadt Freising kann hierbei Anzahl, Baumarten, Pflanzgrößen, Pflanzort und Pflanzfristen näher bestimmen.

Zweck der Stadtgrünverordnung ist es, die innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen, die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern, das Stadtbild zu gliedern und zu beleben sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten (siehe §1 der StadtgrünVO).

Um den Baumbestand dauerhaft zu sichern und die Ziele der Verordnung zu erreichen, wird von der Stadt Freising angestrebt, dass die Entfernung oder die Beschädigung geschützter Bäume soweit möglich durch Pflanzung von neuen Bäumen ausgeglichen wird.

Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen

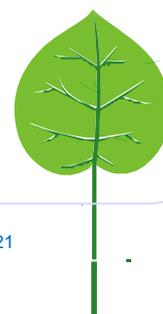
Der Umfang der Ersatzpflanzung orientiert sich an der ökologischen Wertigkeit der entfernten Bäume.

Die ökologische Wertigkeit von Stadtbäumen beschreibt u.a. die positive Wirkung und den Einfluss auf das Stadtklima, den Wasserhaushalt sowie die Funktion als Nahrungsquelle und Lebensraum für andere Lebewesen (z.B. Insekten, Vögel, Pilze, Flechten). Allgemein ist festzustellen, dass heimische Baumarten als Lebensraum sehr wertvoll sind, da sich die heimischen Tiere und Pflanzen im Laufe von Jahrtausenden sowohl aneinander als auch an äußere Umstände (Boden, Wasser, Klima) angepasst haben.

Um die Beurteilung der ökologischen Wertigkeit möglichst vollständig zu erfassen, werden von der Stadt Freising folgende Kriterien herangezogen:

1. Stammumfang: je größer der Stammumfang ist, desto höher wird die Wertigkeit eingestuft.
2. Gattung und Art: folgende heimische Arten weisen einen hohen ökologischen Wert auf und werden daher aufgewertet: Berg- und Spitzahorn, Hainbuche, Rot-Buche, Trauben- und Stiel-Eiche, gemeine Esche, Winter-Linde sowie Ulme. Nadelbäume haben einen geringeren ökologischen Wert.
3. Größe bzw. Kronenvolumen: bei starken und dauerhaften, atypischen Wuchsgrößen bzw. bei einer Reduzierung des Kronenvolumens (beispielsweise durch Sturmschäden, Blitzschlag oder bei Formgehölzen) erfolgt eine Abwertung.
4. Vitalität: hier erfolgt ausschließlich eine Abwertung, wenn die Vitalität als absterbend einzuschätzen ist (Kronenmantel zerrissen, Totholz überwiegt).
5. Standortbedingungen: die ökologische Wertigkeit wird geringer ermessen, wenn ein Standort geringer Bedeutung vorliegt. Beispielsweise: versiegelte Oberflächen bis an den Stamm, eingeschränkter Wurzelraum, stark gestörter Standort (z.B. im Hang oder in Böschungen, Altlasten), geringer Abstand zu anderen Bäumen (ehemalige Hecken etc.) oder Gebäuden, extreme Aussetzung von Wind.
6. Habitatfunktion: die ökologische Wertigkeit wird als hoch bewertet, wenn der Baum augenscheinlich bereits existierende Habitate von Fledermäusen oder anderen geschützten Arten aufweist.

Die Beurteilung der ökologischen Wertigkeit sowie daraus resultierend die Festlegung der Anzahl zu leistender Ersatzpflanzungen erfolgt dabei durch eine fachliche Inaugenscheinnahme und Bewertung durch die Stadt Freising.



Baumarten der erforderlichen Ersatzpflanzungen

Vorgaben zur Baumart können im Einzelfall erteilt werden. Die Ersatzpflanzung sollte gemäß den Zielen der Stadtgrünverordnung möglichst dauerhaft und ökologisch wertvoll sein. Die Stadt Freising berät Eigentümer bei der Artenauswahl. Eine Auswahl geeigneter Baumarten für den städtischen Bereich ist in der Informationsbroschüre zur Stadtgrünverordnung (Seite 13) enthalten.

Pflanzgröße der erforderlichen Ersatzpflanzungen

Bei den erforderlichen Ersatzpflanzungen werden in der Regel folgende Mindestqualitäten gefordert:
Im Rahmen eines Bauantrags: Solitär, 3-mal verpflanzt (3xv), Stammumfang (STU) 18-20 cm.
Im Rahmen eines Fällantrags: Solitär, 3-mal verpflanzt (3xv), Stammumfang (STU) 14-16 cm.

Pflanzort der erforderlichen Ersatzpflanzungen

Die Ersatzpflanzungen haben in räumlichem Zusammenhang mit den gefälltten/beschädigten Bäumen zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann insbesondere zur Sicherstellung der Wirkung auf den Straßenraum und den Siedlungsrand der Pflanzort genauer bestimmt werden.

Pflanzfrist der erforderlichen Ersatzpflanzungen

Die Ersatzpflanzungen sollen zeitnah und möglichst in der Pflanzzeit (Oktober bis Ende April) erfolgen. In der Regel wird der Pflanzzeitraum großzügig bis zum Ende April des kommenden Jahres nach der Genehmigung festgesetzt.

Zudem noch folgender Hinweis: der Vollzug einer erfolgten Ersatzpflanzung ist gemäß §6 der Stadtgrünverordnung der Stadt Freising innerhalb von 4 Wochen durch das entsprechende Formblatt und wenn möglich mit Übersendung eines Fotos anzuzeigen.

